

Dr. Thorsten Schulten

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung ·
Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf,
Tel. 0211 37778239; Email: Thorsten-Schulten@boeckler.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

WSI

Hans **Böckler**
Stiftung 

Fakten für eine faire Arbeitswelt.

17. Oktober 2011

Stellungnahme

zum Entwurf der Landesregierung für ein „Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW)“, Drucksache 15/2379 vom 14.07.2011

Gesamtbewertung:

In der Mehrzahl der Bundesländer existieren mittlerweile landesspezifische Vergabegesetze, in denen soziale und ökologische Aspekte bei der öffentlichen Auftragsvergabe geregelt werden. Mit dem vorliegenden Entwurf für ein „**Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG – NRW**“ folgt nun auch die Landesregierung in NRW diesem bundesweiten Trend, bei dem es im Kern darum geht, faire und gesamtwirtschaftlich rationale Wettbewerbsbedingungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge herzustellen. Damit wird zugleich die im GWB (§97, Abs. 5) enthaltende Vorgabe, wonach stets das „wirtschaftlichsten Angebotes“ den Zuschlag erhalten soll, präzisiert. Hierbei geht ausdrücklich nicht – wie es in der Praxis oft der Fall ist – um das vordergründig „billigste“ Angebot, sondern um ein Angebot, das in einem gesamtwirtschaftlichen Sinne auch die sozialen und ökologischen Folgekosten berücksichtigt.

Mit dem Entwurf für ein TVgG-NRW hat die Landesregierung ein umfassendes Regelwerk zur Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe vorgelegt, das die Erfahrungen ande-

Mitbestimmungs-,
Forschungs- und
Studienförderungswerk
des Deutschen
Gewerkschaftsbundes
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Telefon 0211-77 78-0 (Zentrale)
Telefax 0211-77 78-120
www.boeckler.de

Geschäftsführung
Dr. h.c. Nikolaus Simon (Sprecher)
Dr. Wolfgang Jäger
Prof. Dr. Heide Pfarr

SEB AG
BLZ 300 10111
Konto 1000 291 500
Konto für Spenden
und Förderbeiträge
1021 125 000
Steuer- Nr. 5105 / 5895 / 0807

Verkehrsverbindung
ab Hauptbahnhof:
U78/79 Richtung Duisburg,
LTU-Arena, Messe-Nord
bis Kennedydamm oder
Station Golzheimer Platz
ab Flughafen:
Buslinie 721 bis Frankenplatz

rer Bundesländer aufgreift und die verfassungs- und europarechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten weitgehend ausschöpft. Der Gesetzentwurf ist damit uneingeschränkt zu begrüßen.

Allerdings sollten im Detail noch einige Klarstellungen und Veränderungen vorgenommen werden, um der Intention des Gesetzesvorhabens noch besser Rechnung zu tragen: Dies betrifft vor allem drei Punkte:

1. **Schwellenwert:** Mit dem im Entwurf für ein TVgG (§2, Abs.5) festgelegten Schwellenwert von 20.000 Euro werden von vornherein eine große Anzahl öffentlicher Vergabeverfahren aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen. Andere Bundesländer haben hier einen deutlich niedrigeren Schwellenwert festgelegt (z.B. Berlin: 500 Euro; Bremen: 10.000 Euro). Da ein Kernziel des Gesetzentwurfes darin besteht, bei der Durchführung öffentlicher Aufträge dem Einsatz von Niedriglohnkräften entgegenzuwirken und ein angemessenes Entgelt sicher zu stellen, sollte in jedem Fall die Regelung zu dem **vergabespezifischen Mindestlohn** von 8,62 Euro pro Stunde unmittelbar gelten und nicht an eventuelle Schwellenwerte gebunden sein.
2. **Festlegung eines repräsentativen Tarifvertrages im Bereich des Öffentlichen Personenverkehrs:** Nach dem Entwurf für eine TVgG soll ein Lohndumping bei der Durchführung von öffentlichen Verkehrsdienstleistungen dadurch verhindert werden, dass bei der Auftragsvergabe das Entgelt des jeweils repräsentativen Tarifvertrages zugrunde gelegt wird (§4, Abs. 2). Bei der Bestimmung der Repräsentativität wird in § 21, Abs. 2. auf eine entsprechende Regelung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG §7, Abs.2) Bezug genommen. Allerdings enthält der Entwurf des TVgG § 21, Abs. 2. nur eine „Kann-Regelung“, so dass möglicherweise weitere, im Gesetzentwurf nicht näher bestimmte Kriterien zur Festlegung der Repräsentativität eines Tarifvertrages berücksichtigt werden können.

Um die hierdurch entstehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, sollte im Bezug auf die verfassungsrechtlich abgesicherten Kriterien des AEntG eine „**Muss-Regelung**“ aufgenommen werden.

3. **Aufgaben der zentralen Prüfbehörde:** Mit der beabsichtigten Einrichtung einer zentralen Prüfbehörde (TVgG 15 §) trägt die Landesregierung den zu Recht kritisierten Umsetzungsdefiziten des alten NRW-Tarifreuegesetzes Rechnung. Zugleich kann hier auf die positiven Erfahrungen mit ähnlichen Institutionen in anderen Bundesländern verwiesen werden. Allerdings sollte sich der Aufgabenschnitt einer solchen Behörde nicht allein auf die Prüfung von Aufträgen, sondern auch auf notwendige **Serviceleistungen für die lokalen Vergabestellen** beziehen. Hierzu gehören u.a. die Bereitstellung von Formularen und Materialien zur Umsetzung des TVgG sowie die Durchführung von Schulungskursen für die Mitarbeiter der Vergabestellen. Sinnvoll wäre es demnach die geplante Behörde in zentrale **Service- und Prüfbehörde** umzubenennen.

Im Folgenden soll nun auf einzelne ausgewählte Fragen des für die Anhörung zum Entwurf des TVgG am 18. Oktober 2011 vorgelegten Fragenkataloges eingegangen werden:

Frage 1.

Welche Bedeutung haben öffentliche Auftraggeber für das Bruttoinlandsprodukt und die Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen?

Da öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte weder in NRW noch in Deutschland insgesamt statistisch erfasst werden, kann die ökonomische Bedeutung der öffentlichen Auftragsvergabe insgesamt nur geschätzt werden. Für Deutschland insgesamt wird die Bedeutung der öffentlichen Auftragsvergabe auf etwa 400 Mrd. Euro jährlich geschätzt, was et-

wa 17% des Bruttoinlandproduktes entsprechen würde. Für NRW geht die Landesregierung von etwa 75 Mrd. jährlich aus (www.vergabe.nrw.de).

Frage 2.

Welche wirtschaftlichen und finanziellen Folgen entstehen für Arbeitnehmer, Unternehmen, Kommunen und das Land Nordrhein-Westfalen daraus, dass das Land Nordrhein-Westfalen seit 2006 darauf verzichtet, Tariftreue, soziale und ökologische Kriterien bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen?

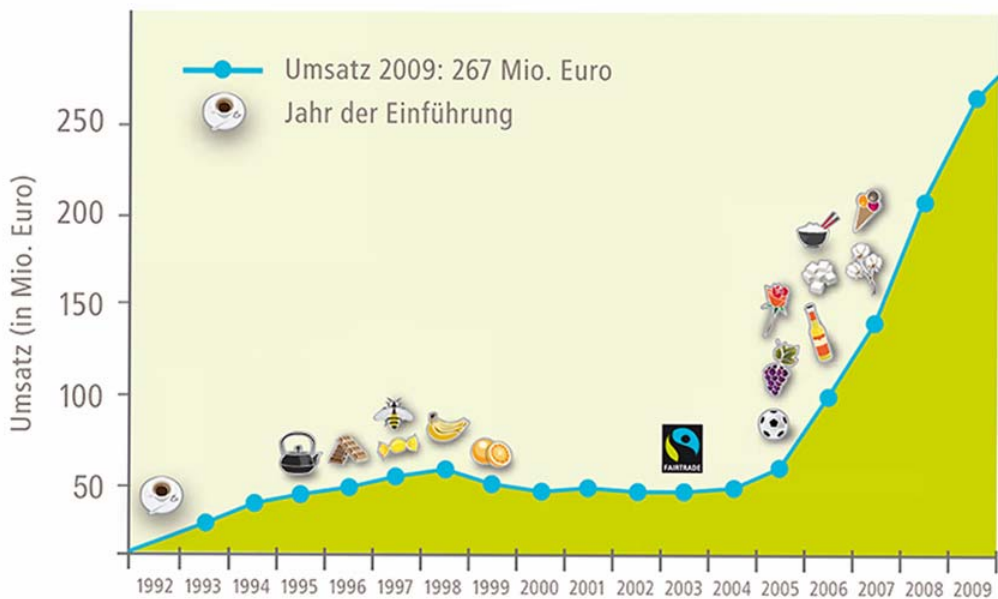
Die Folgekosten eines Verzichtes auf Tariftreue können nicht exakt beziffert werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass fehlende Tariftreueregelungen dazu führen, dass bei der öffentlichen Auftragsvergabe ein erblicher Druck auf den Lohnkosten lastete, der in mehrfacher Hinsicht zu nicht intendierten Folgekosten führen kann. Dies betrifft zum einen nötige Aufstockungsleistungen bei entsprechend niedrigem Entgelt. Dies betrifft aber auch die Folgekosten, die dadurch entstehen, dass eine niedrige Bezahlung oft mit deutlichen Qualitätsverlusten einhergeht, die zu notwendigen Nacharbeiten und damit zusätzlichen Kosten führen können.

Frage 3

Welchen Umfang hat die öffentliche Beschaffung am Gesamtvolumen des Fairen Handels und liegen Prognosen vor, wie groß der Anteil werden könnte?

Im Jahr 2009 wurden nach Angaben von TransFair in Deutschland Fairtrade-zertifizierte Produkte im Wert von 267 Millionen Euro verkauft. Nach Angaben des Forums Fairer Handel waren es sogar 322 Millionen Euro. In den letzten Jahren ist der Umsatz stark angestiegen. Kaffee ist das verbreitetste Fairtrade-Produkt, gefolgt von Blumen, Fruchtsaft und Textilien aus Fairtrade zertifizierter Baumwolle. Die Marktanteile von Fairtrade-Kaffee am deutschen Röstkafeemarkt lagen 2009 bei 1,3%.

Umsatz von FairTrade Produkten in Deutschland



Quelle: TransFair (<http://www.transfair.org/produkte/absatz-fairtrade-produkte.html#c4430>)

Exakte Daten über die Bedeutung öffentlicher Beschaffung für den Umsatz von Fairtrade-zertifizierte Produkte liegen nicht vor. Allerdings dürfte ihre Bedeutung nicht unerheblich sein, da in den letzten Jahren in Deutschland immer mehr Länder und Kommunen sich verpflichtet haben, bevorzugt fair gehandelte Produkte zu kaufen. Mehrere Bundesländer und mehr als 150 Kommunen haben mittlerweile Beschlüsse gegen Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit in ihrer öffentlichen Beschaffung gefasst. Mehr als 30 Kommunen (darunter z.B. Dortmund, Neuss, Wesel und Wuppertal) haben sich als „Fairtrade-Towns“ zertifizieren lassen. In weiteren mehr als 70 Kommunen wird derzeit daran gearbeitet, die Kriterien für eine entsprechende Zertifizierung zu erfüllen.

Der internationale Vergleich macht jedoch deutlich, dass beim Umsatz von fair gehandelten Produkten in Deutschland nach wie vor große Wachstumspotentiale bestehen. So lag 2009 der Umsatz von Fairtrade-zertifizierte Produkten in Großbritannien mit 897 Millionen immer noch

dreimal so hoch wie in Deutschland. Gemessen an der Einwohnerzahl geben die Deutschen pro Jahr etwa 3 Euro pro Kopf für Produkte mit Fairtrade-Siegel, während dies in Großbritannien 15 Euro und in der Schweiz sogar 23 Euro waren.

Frage 4.

Bekommt in der Vergabep Praxis tatsächlich das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag oder ist es häufig das lt. schriftlichem Angebot billigste Angebot?

Alle beteiligten Parteien gehen davon aus, dass in der Praxis bei öffentlicher Auftragsvergabe häufig das vordergründig „billigste“ Angebot den Zuschlag erhält. Dies liegt u.a. auch daran, dass der Begriff der „Wirtschaftlichkeit“ nicht sehr präzise gefasst wird. Das TVgG bildet so gesehen einen Beitrag, um konkrete Kriterien für eine „wirtschaftliche“ Auftragvergabe zu definieren.

Frage 6.

Ist die Vorgabe eines einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrages durch den Auftraggeber geeignet, einen Verdrängungswettbewerbs über die Lohnkosten zu verhindern, Arbeitnehmer, die bei tarifgebundenen Unternehmen zu schützen und das Tarifvertragssystem als Mittel zur Sicherung sozialer Standards zu unterstützen?

Ein Verdrängungswettbewerb über die Lohnkosten im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs kann bei der öffentlichen Auftragsvergabe nur dadurch verhindert werden, dass ein repräsentativer Tarifvertrag im Sinne des AEntG §7, Abs. 2 zugrunde gelegt wird. Etwaige Billigtarifverträge mit „Phantomgewerkschaften“, die über kaum Mitglieder verfügen, sollten demnach bei der öffentlichen Auftragsvergabe nicht zum Zuge kommen dürfen.

Frage 7.

Ist das im Gesetzentwurf vorgesehene Mindeststundenentgelt von 8,62 € (§ 4, Abs. 3) geeignet, zur Sicherstellung angemessener und auskömmlicher Arbeitsentgelte sowie zur Entlastung der Systeme der sozialen Sicherheit beizutragen?

Nach einer Modell-Rechnung des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) aus dem Jahre 2010 müsste ein allein stehender Erwerbstätiger bei einer 39-Stunden-Woche 8,50 Euro pro Stunde verdienen, um keinen Anspruch mehr auf zusätzliche aufstockende Sozialleistungen zu haben. Insofern wäre in dieser Hinsicht das Kriterium der Auskömmlichkeit erfüllt. Allerdings sollte für die Zukunft eine ausreichende Dynamisierung des vergabespezifischen Mindestlohns sichergestellt werden, die nicht nur den Anstieg der Lebenshaltungskosten, sondern weitere Kriterien bei der Bestimmung eines auskömmlichen Entgeltes berücksichtigt (z.B. ein Entgelt, das einen Rentenanspruch oberhalb der Grundsicherung ermöglicht oder der Grundsatz eines „fairen Entgelts“ nach der Artikel 4 der Europäischen Sozialcharta).

WSI-Modellrechnung: Lohn eines Ein-Personen-Haushalts, bei dem kein Anrecht mehr auf Aufstockungsleistungen nach SGB II besteht (2010)

Alg II-Anspruch (Regelsatz plus Kosten der Unterkunft und Heizkosten)	761,00
- davon: Regelsatz (seit dem 1. Juli 2009)	359,00
- davon: Kosten der Unterkunft (Richtwert Düsseldorf bei Neuvermietung)	362,00
- davon: Heizkosten (geschätzt)	40,00
Erwerbstätiger ALG II Empfänger	
Alg II-Anspruch (Regelsatz plus Kosten der Unterkunft und Heizkosten)	761,00
Pauschaler Grundfreibetrag 100 (SGB II; §11)	100,00
Freibetrag von 20 % auf das Einkommen zwischen 100 und 800 € (SGB II; §30)	140,00
Freibetrag von 10 % auf das Einkommen zwischen 800 und 1200 € (SGB II; §30)	40,00
Nettolohn pro Monat	1041,00
Bruttolohn pro Monat	1436,00
Bruttolohn je Stunde bei einer 38-Stunden-Woche (165 h pro Monat)	8,70
Bruttolohn je Stunde bei einer 38,5-Stunden-Woche (167h pro Monat)	8,60
Bruttolohn je Stunde bei einer 39-Stunden-Woche (169 h pro Monat)	8,50
Bruttolohn je Stunde bei einer 40-Stunden-Woche (173h pro Monat)	8,30

Quelle: WSI-Tarifarchiv 2010

Frage 8.

Trägt der Gesetzentwurf mit seiner differenzierten Tariftreuepflicht und Mindestlohnregelungen den Anforderungen der Bundesgesetzgebung und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Bundesverfassungsgerichtes angemessen Rechnung?

Sowohl die verfassungs- als auch europarechtliche Konformität der genannten Regelungen ist in zahlreichen anderen Bundesländern bereits hinreichend überprüft worden. Es bestehen demnach hier keine rechtlichen Einwände.

Frage 10.

Ist der im § 21 vorgesehene Weg, durch Rechtsverordnung des Ministeriums und mit Hilfe eines beratenden Ausschusses festzustellen, welche Tarifverträge im Bereich des ÖPNV repräsentativ sind, angemessen?

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden sollte die in § 21, Abs. 2 enthaltene Regelung zur Bestimmung der Repräsentativität eines Tarifvertrages von einer „Kann-“ in eine „Muss-Regelung“ geändert werden.

Frage 11.

Begründet der Artikel 9, Abs. 3 des GG (Tarifautonomie) ein Normsetzungsmonopol der Tarifvertragsparteien auf dem Gebiet der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen? Oder kann der Gesetzgeber Gemeinwohlbelangen bei der Regelung von Arbeitszeiten und Arbeitsentgelten Rechnung tragen ohne damit in die Tarifautonomie einzugreifen?

Nach dem Grundsatzbeschluss des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 2006 (Beschluss vom 11.07.2006, Az.: 1 BvL 4/00) steht eindeutig fest, dass Tarifreuevorgaben bei öffentlichen Aufträgen keinen Eingriff in die Tarifautonomie darstellen, da es sich nicht um arbeits-, sondern um wirtschaftsrechtliche Vorgaben handelt, die sich lediglich auf die Ausführung öffentlicher Aufträge beziehen.

Frage 12.

Wird die Funktionsfähigkeit des Tarifsystems und damit letztlich auch die „faktische Tarifautonomie“ durch das geplante Tarifreue- und Vergabegesetz gestärkt oder geschwächt?

Das Tarifvertragssystem wird durch Tarifreuevorgaben gestärkt, da tarifreue Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht länger benachteiligt werden.

Frage 13.

Welchen Beitrag kann ein Vergabegesetz zur Weiterentwicklung der Gleichstellung von Frauen und Männern leisten?

Mit dem Instrument der öffentlichen Auftragsvergabe kann ein wichtiger Beitrag zu Stärkung der Gleichstellung von Männern und Frauen geleistet werden. Dies zeigen insbesondere internationale Erfahrungen wie z.B. in der Schweiz.

Frage 14.

Wie bewerten Sie die geplante Einführung einer zentralen Kontrollkommission unter Einbeziehung der Erfahrungen, die andere Bundesländer mit einer solchen zentralen Kontrollstelle gemacht haben?

Die Einrichtung einer zentralen Kontrollstelle trägt den Umsetzungsdefiziten des alten NRW Tariftreugesetzes Rechnung. Darüber hinaus werden die positiven Erfahrungen mit ähnlichen Institutionen in anderen Bundesländern (z.B. Hamburg oder Bremen) gewürdigt.

Frage 15.

Welches Verfahren schlagen Sie vor, um den Verwaltungsaufwand bei der Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz zu minimieren?

Die mittelfristige Lösung um Verwaltungsaufwand zu minimieren besteht im Aufbau eines effizienten und für die Unternehmen kostengünstigen Präqualifikationsverfahren, wie es bereits heute in der Bausindustrie existiert.

Frage 20.

Trägt der im Gesetzentwurf vorgesehene Schwellenwert von 20.000 € nicht dazu bei, dass die Regelung in vielen Bereichen keine Anwendung finden? Macht es Sinn, den vergabespezifischen Mindestlohn auch unter dem vorgesehenen Schwellenwert anzuwenden?

Bei einem Schwellenwert von 20.000 € wird in der Praxis eine große Anzahl von öffentlichen Vergaben nicht unter das TVgG fallen. Ein geringere Schwellenwert von z.B. 10.000 € (wie in Bremen) oder sogar lediglich eine Bagatellgrenze von 500€ (wie in Berlin) wären auf jeden Fall zu begrüßen.

Da die Intention des TVgG, bei öffentlichen Aufträgen ein auskömmliches Gehalt zu erzielen, unabhängig von bestimmten Schwellenwerten gilt, sollten auch für den vergabespezifischen Mindestlohn keine entsprechenden Grenzen gelten.

Frage 22.

Wäre in Bezug auf die Kriterien für die Auswahl des repräsentativen Tarifvertrages im Verkehrsbereich eine Soll- oder Muss-Regelung nicht zielführender als die vorgesehene Kann-Regelung, um dem Lohndumping in dieser Branche etwas entgegenzusetzen?

Es sollte auf jeden Fall eine „Muss-Regelung“ getroffen werden (vgl. Frage 10).

Frage 23.

Wäre es nicht sinnvoller, durch die gesetzliche Vorgabe eines jährlichen Vergabeberichtes die konsequente Umsetzung des Gesetzes zu überprüfen?

Eine regelmäßige Evaluierung des TVgG erscheint in jedem Fall sinnvoll. Diese ist in der Begründung des Gesetzes auch angedacht. Sie sollte jedoch auch in das Gesetz selber aufgenommen werden. Stattdessen sollte auf eine Befristung des Gesetzes verzichtet werden.

Frage 25.

Könnte eine automatisierte Mindest-Erhöhung des vergabespezifischen Mindestlohns nach Vorbild der „scala mobile“ beispielsweise in Höhe des Verbraucherpreisdeflators eine sinnvolle Ergänzung des Entwurfs sein?

Der vorgeschlagene Weg einer regelmäßigen Erhöhung des Mindestlohns auf Empfehlung einer entsprechenden Kommission unter Beteiligung der Tarifvertragsparteien erscheint sinnvoll. Dabei sollte die Erhöhungen nicht auf den Inflationsausgleich beschränkt werden. Letztere stellt eher die untere Anpassungslinie dar.

Frage 26.

Was bedeutet das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW für die Tarifautonomie?

Das Tarifvertragssystem und damit die Tarifautonomie werden durch das TVgG gestärkt.

Frage 28.

In welchem Maße werden sich öffentliche Aufträge (nicht nur Bauaufträge) durch die vorgeschlagene Regelung verteuern?

Da im Baugewerbe bereits tarifvertragliche Mindestlöhne existieren, die auf der Basis des AEntG allgemeinverbindlich erklärt wurden, kommt es zu keiner generellen Verteuerung der Bauaufträge. Eine leichte Verteuerung könnte nur dort eintreten, wo Bauunternehmen, die bislang in illegaler Weise den Mindestlohn nicht gezahlt haben, diesen nun aufgrund der möglichen Sanktionswirkungen des Tariftreuegesetzes bezahlen und damit zu realistischeren Kalkulationen bei der Angebotserstellung gezwungen sind. Letzteres dürfte jedoch in Teilen dadurch wieder ausgeglichen werden, dass von vorn herein realistischer Preise entstehen, und das ansonsten in der Praxis vielfach verbreitete Nachforderungsmanagement reduziert wird.

Frage 29.**Wie unterscheidet sich der Gesetzentwurf von den Vorgaben anderer Bundesländer und welche Auswirkungen haben diese Unterschiede?**

Mittlerweile existieren in neun Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen) landesspezifische Vergabegesetze mit sozialen und ökologischen Vorgaben bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Neben Nordrhein-Westfalen haben auch Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt die Verabschiedung eines Vergabegesetzes angekündigt. Demnach könnten im nächsten Jahr in 12 von 16 Bundesländern eigene Vergabegesetze existieren.

In allen Vergabegesetzen wird eine Tariftreueerklärung für allgemeinverbindlich erklärte Mindestlöhne nach dem AEntG vorgeschrieben. Bis auf Niedersachsen und Hamburg enthalten alle Vergabegesetze auch eine Sonderregelung für den Verkehrssektor im Sinne einer umfangreichen Tariftreuevorgabe. Schließlich haben bislang vier Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Bremen und Rheinland-Pfalz) einen vergabespezifischen Mindestlohn eingeführt. Darüber hinaus haben die Regierungen in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern angekündigt, ihre Vergabegesetze um einen entsprechenden Mindestlohn zu ergänzen. Bis auf Brandenburg und Niedersachsen enthalten außerdem alle Vergabegesetze eine Regelung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der öffentlichen Beschaffung.

Bundesländer mit landesspezifischen Vergabegesetzen

Bundesland	Gesetz	AEntG	Verkehrssektor	Vergabespezifischer Mindestlohn	ILO-Kernarbeitsnormen
Berlin	Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 8.6.2010	Alle Branchen	Vorgabe des TV durch den Auftraggeber	7,50 Euro pro Stunde	Ja
Brandenburg	Brandenburgisches Vergabegesetz, (BbgVergG) vom 31.08.2011	Alle Branchen	Vorgabe des TV durch den Auftraggeber	8,00 Euro pro Stunde	Nein
Bremen	Bremisches Tariftreue- und Vergabegesetz vom 24.11.2009	Alle Branchen	repräsentativer TV	8,50 Euro pro Stunde*	Ja
Hamburg	Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13.2.2006 (Fassung vom 27.4.2010)	Alle Branchen	Nein	Nein	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V) vom 28.6.2011	Bundesgesetzliche Bestimmungen	repräsentativer TV	Nein	Ja
Niedersachsen	Niedersächsisches Landesvergabegesetz (LVer-gabeG) vom 15.12.2008	Nur Bauindustrie	Nein	Nein	Nein
Rheinland-Pfalz	Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (LTTG) vom 17.11.2010	Alle Branchen	repräsentativer TV	8,50 Euro pro Stunde	Ja
Saarland	Saarländisches Vergabe- und Tariftreuegesetz vom 15.09.2010	Alle Branchen	mehrere TV möglich	Nein	Ja
Thüringen	Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 15.04.2011	Alle Branchen	Vorgabe des TV durch den Auftraggeber	Nein	Ja

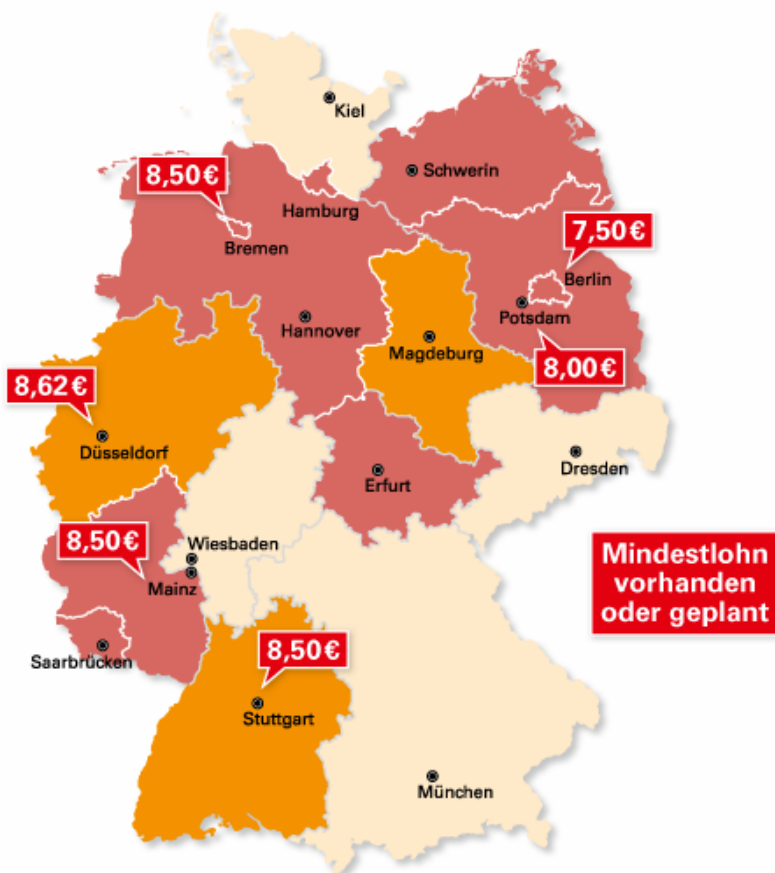
Quelle: WSI-Tarifarchiv (Stand: Oktober 2011)

Der Entwurf für ein TVgG in NRW reflektiert die Erfahrungen der anderen Bundesländer. Er enthält keine Regelung, die nicht in der einen oder anderen Form auch in anderen landesspezifischen Vergabegesetzen enthalten ist. Insgesamt gehört das TVgG NRW jedoch zu den Entwürfen, in denen

die sozialen Kriterien besonders umfangreich geregelt sind und damit der Intention des Gesetzes im Hinblick auf die Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen besonders Nachdruck verliehen wird. Letzteres gilt auch für die Regelungen zur Umsetzung und Kontrolle des Gesetzes.

Tariftreue-Regelungen in Deutschland

Bundesländer  mit gültigen Tariftreue-Regelungen,
 die die Einführung von Tariftreue-Regelungen planen,
oder  ohne Tariftreue-Regelungen sind.



Quelle: WSI Tarifarchiv 2011 | © Hans-Böckler-Stiftung 2011